

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

11. Sitzung (19.02.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

beruhigen, daß bei jedem einzelnen Fall das vernünftige Ermessen entscheiden wird.

Der §. 2 wird hierauf dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

Die §§. 3, 4 und 5 werden ohne die Stellung eines Antrags genehmigt.

Zu

§. 6

bemerkt Ministerialrath Ammann: Die Commission der hohen Kammer hat die in dem Regierungsentwurf bei den §§. 3, 4 und 5 einzeln aufgeführten Fälle hier unter einen allgemeinen Grundsatz zusammenfassen zu müssen geglaubt, es dürfte jedoch zweifelhaft sein, ob dieser allgemeine Grundsatz alle diejenigen Fälle umfaßt, welche die fraglichen Paragraphen enthalten. Aus diesem Gesichtspunkte dürfte die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs als geeignet erscheinen.

Staatsrath von Rüdert erhebt die Ansicht des Regie-

rungscommissärs zu seinem Antrage und trägt ferner darauf an, zu Absatz 1 hinzuzusetzen: „wenn die Beiladung gehörig nachgewiesen ist.“

Legationsrath von Türkheim wünscht einen Zusatz, daß auch im Falle des Nichterscheinens eine kurze Frist von 3—8 Tagen zur nachträglichen Erklärung gestattet werde, ohne jedoch einen bestimmten Antrag zu formuliren.

Da diese Anträge nicht unterstützt werden, so erhält §. 6 die Genehmigung der Kammer nach der Fassung der Commission.

Zur Fortsetzung der Discussion dieses Gesetzesentwurfs wird Sitzung auf morgen anberaumt und damit die heutige geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.
Adolf Schmidt.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Februar 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Generalmajor Hilpert.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath von Dusch, Herr Ministerialrath Ammann, Herr Freiherr von Rüdert, Director der landwirthschaftlichen Centralstelle; später der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar,

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Secretariat macht die in der letzten Vorberathung vorgenommene Commissionswahl bekannt, den Gesetzentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Tit. III., Kap. 5, und des Tit. V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung

des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, bestehend aus:

Regierungsdirector Fromherz,
Freiherr von Göler,
Staatsrath von Rüdert,
Legationsrath von Türckheim,
Graf von Kageneck.

Fabrikhaber Lauer zeigt den Bericht der Budgetcommission über den Gesetzesentwurf, das Budget der Badanstalten betreffend, zum Druck an.

Beil. Nr. 90.

Das Präsidium eröffnet die Fortsetzung der Discussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz über den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Da der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Staatsrath Freiherr von Wechmar, zur Zeit noch nicht anwesend ist, wird die Discussion des §. 7 vorerst ausgesetzt.

Zu

§. 8

bemerkt Regierungsdirector Fromherz, daß bei Ziff. 2 dieses Paragraphen der §. 3 unrichtig allegirt sei.

Staatsrath von Stengel beantragt zu Ziffer 5 des §. 8, den §. 24 zu den übrigen dort citirten Paragraphen aufzunehmen, und vorher folgende Stelle des §. 23 „bestand jedoch das Unternehmen in einer Weganlage und ist aus letzterer einzelnen Grundstücken ein ganz besonderer Vortheil erwachsen, so kann den Eigenthümern dieser Grundstücke auf Antrag der Commission von der zuständigen Staatsbehörde ein angemessener Vorausbeitrag auferlegt werden“, in denselben überzutragen.

Oberforstrath von Gemmingen und Graf von Kageneck unterstützen diesen Antrag, welchen die Kammer sodann genehmigt.

Hofrath Zöpfl beantragt, sämtliche Citate in §. 8 zu streichen.

Dieser Antrag wird von Freiherrn von Göler unterstützt und von der Kammer angenommen.

Hofrath Zöpfl stellt ferner den Antrag, zu Nr. 2 dieses Paragraphen den Zusatz zu machen:

„vorbehaltenlich der Bestimmung des §. 3 über die Ent-

scheidung des Staatsministeriums hinsichtlich der Verbindlichkeit.“

Hofrath Schmidt unterstützt diesen Antrag.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt und der §. 8 mit Weglassung der citirten Paragraphen, dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Zu den §§. 9 und 10 wird kein Antrag gestellt; dieselben werden nach der Fassung der Commission genehmigt.

Die Discussion des §. 11 wird aus dem gleichen Grund, wie §. 7, zur Zeit ausgesetzt.

Die §§. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 werden dem Commissionsantrag gemäß, mit der alleinigen Ausnahme genehmigt, daß in §. 19 und 20 statt des Wortes „Bollzugsverfahren“, einfach „Verfahren“ zu setzen beschlossen wird.

Zu

§. 23

beantragt Graf von Kageneck in der zweiten Zeile statt „kann“ „muß“ zu setzen.

Freiherr von Stözingen unterstützt diesen Antrag; desgleichen Staatsrath von Stengel, jedoch in folgender Fassung: „ist aber, wenn nicht nach § 81 f. der Gemeindeordnung auf den Rückersag verzichtet wird, sofort wieder auf die betheiligten Grundeigenthümer umzulegen“ u., ferner „der Art. 6 des Gesetzes über die zwangsweise Vermessung der Liegenschaften ist aufgehoben.“

Ministerialrath von Dusch erklärt: Die Regierung beabsichtigt nur dann die Uebernahme der Kosten auf die Gemeindefasse zu gestatten, wenn entweder Ueberschüsse zur Deckung derselben vorhanden sind, oder die Zusammenlegung die ganze Gemarkung betrifft.

Freiherr von Göler beantragt, diese Fälle in das Gesetz aufzunehmen und demnach zu sagen:

„nur wenn Gemeindeüberschüsse vorhanden sind, oder wenn das Geschäft die ganze Gemarkung umfaßt, kann der Kostenbetrag aus der Gemeindefasse bestritten werden, in allen andern Fällen dagegen müssen die Kosten auf die Socialpflichtigen umgelegt werden.“

Die Redaction dieses Antrags überläßt derselbe der Commission.

Freiherr von Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath von Rüdert unterstützt den Antrag des Grafen von Kageneck und des Freiherrn von Göler.

Für die Zurückweisung an die Commission erklären sich ferner Regierungsdirector Fromherz und Freiherr von Rüd t, worauf die Kammer dieselbe genehmigt, und zwar zum Zweck der Redaction der von dem Grafen von Kageneck und dem Freiherrn von Göler gestellten Anträge.

§. 24.

Staatsrath von Stengel beantragt in Uebereinstimmung mit seinem zu §. 8 gestellten Antrag, den dritten Satz des §. 23, „bestand jedoch das Unternehmen in einer Weganlage u.“, in diesen Paragraphen zu verlesen.

Derselbe schlägt ferner vor, in dem 3. Absatze: die Kosten für ein nach dem Gesetze beantragtes u. die Worte „auf die Gemeindefasse, wo der Gemeinderath den Antrag gestellt hat sonst“, zu streichen.

Hofrath Schmidt unterstützt diesen Antrag, worauf derselbe nach einer kurzen Discussion angenommen wird, jedoch mit Zurückweisung an die Commission.

Desgleichen wird der vorhergehende Antrag genehmigt.

Graf von Kageneck beantragt, die Commission möge in Erwägung ziehen, ob dieses Gesetz nicht auf Waldwege namentlich da Anwendung finden könne, wo es dem Besitzer von Feldgeländen, welche von Waldungen eingeschlossen sind, besonders nutzbringend sei.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß die Anwendung des Gesetzes auf Waldwege nicht streng ausgeschlossen sei, daß sie jedoch nicht eigentlich in dem Zweck des Gesetzes liege, und die Gesetze über Expropriation hier als ausreichend erscheinen.

Forstmeister von Notberg unterstützt den Antrag des Grafen von Kageneck.

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung verworfen, und §. 24 dem Commissionsvorschlag gemäß mit dem Uebertrag des von Staatsrath von Stengel bezeichneten Satzes aus §. 23 genehmigt.

Die §§. 25 und 26 werden ohne Stellung eines Antrags nach dem Commissionsvorschlag angenommen.

Das Präsidium führt hierauf die Discussion auf die §§. 7 und 11 über, welche bis dahin ausgesetzt war.

Zu

§. 7

bemerkte Staatsrath Freiherr von Wechmar: Wenn ich auch zugebe, daß die von der Commission mit dem Regierungsentwurfe vorgenommene Veränderung sich durch

ihre Einfachheit empfiehlt, so glaube ich doch, daß die Betheiligten mehr Vertrauen zu selbstgewählten Sachverständigen haben, und deshalb auch, daß man dem Gesetze einen bessern Vollzug sichert, wenn man zu dem Regierungsentwurf zurückkehrt.

Staatsrath von Stengel beantragt in der Voraussetzung der Annahme des Commissionsantrags die Worte „oder eines besonders hierzu ernannten Staatsbeamten“ zu streichen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Der ordentliche Verwaltungsbeamte soll in der Regel beibehalten werden, nur wenn ein in diesem Geschäft besonders erfahrener Beamter in einem einzelnen Falle wünschenswerth wird, will sich die Regierung das Recht vorbehalten, einen solchen damit zu beauftragen.

Hofdomänenintendant von Kettner unterstützt den Antrag des Staatsraths von Stengel, jedoch unter der Beschränkung, daß ein Zusatz aufgenommen werde, wie es bei Stimmengleichheit in der Commission zu halten sei.

Freiherr von Göler erklärt sich für den Commissionsantrag, Generalmajor von Yorbeck unterstützt denselben.

Der Antrag des Staatsraths von Stengel wird von der Kammer sodann genehmigt.

Staatsrath von Stengel stellt den weitem Antrag, am Schlusse des §. 7 zu setzen: „die Regierung oder die Staatsverwaltungsbehörde kann einen besondern Vorsitzenden ernennen.“

Freiherr von Rüd t erklärt sich hiermit einverstanden.

Das Präsidium bringt den Antrag des Staatsraths von Stengel in folgender Fassung zur Abstimmung: „die Commission besteht aus einem Vorsitzenden, der von der Staatsverwaltungsbehörde ernannt wird, aus einem Geometer u.“

Staatsrath von Stengel bemerkt, daß man unterscheidend sagen müsse, „sodann“ aus einem Geometer.

Nachdem der Präsident auch dieses Wort noch in die Fassung aufgenommen hatte, wird dieselbe von der Kammer genehmigt.

Zu

§. 11

beantragt Regierungsdirector Fromherz die Recursbestimmung allgemein wegen aller Verlegungen wesentlicher Vorschriften des Verfahrens zu fassen und demnach zu sagen: „ein Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde findet nur

statt wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes.“

Staatsrath von Stengel beantragt, den Recurs an das großherzogliche Staatsministerium in den §. 1 aufzunehmen und dort zu sagen: „vorbehaltlich des Recurses an das großherzogliche Staatsministerium.“

Der Präsident weist darauf hin, daß man für den Recurs einen besonderen §. 12 aufstellen sollte.

Staatsrath von Stengel wünscht in dem Antrag der Commission noch den Strich der Worte: „an die höhere Verwaltungsbehörde.“

Freiherr von Göler stellt den Antrag, diesen Gegenstand zur Redaction an die Commission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird von Hofrath Zöpfl unterstützt und von der Kammer angenommen.

Der Präsident bemerkt, daß in der nächsten Sitzung die Frage zur Entscheidung zu bringen sei, ob zur Annahme des vorliegenden Gesetzes $\frac{2}{3}$ der Stimmen nöthig seien, weil darin eine Aenderung der Verfassung liege?

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

N. Freiherr von Stözingen.

Adolf Schmidt.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Februar 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg und des Freiherrn von Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar und Herr Freiherr von Rüd, Director der landwirthschaftlichen Centralstelle.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Einladung des Regierungsdirectors Fromherz, die Redaction der an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen des Gesetzesentwurfs, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, zu verlesen.

Regierungsdirector Fromherz schlägt Namens der Commission folgende Fassung vor:

Zu

§. 7.

„Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Commission unter Leitung der Staatsverwaltungsbehörde.“

„Die Commission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen,